

Entgeltordnung für die Sporthalle und die Mehrzweckhalle der Gemeinde Heikendorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heikendorf hat in ihrer Sitzung am 17.10.2001 folgende Entgeltordnung für die Sporthalle und die Mehrzweckhalle erlassen.

I. Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Sporthalle und der Mehrzweckhalle zu außerschulischen Zwecken wird von Vereinen, Verbänden sowie sonstigen Organisationen und Institutionen, die bei ihren Veranstaltungen einen gemeinnützigen Zweck verfolgen, ein Entgelt als Entschädigung für Bewirtschaftungs-, Personal- und Unterhaltungskosten erhoben.
- (2) Den örtlichen Benutzergruppen der Vereine werden die Hallen für ihre Zwecke unentgeltlich überlassen, sofern nicht Ziffer II. anzuwenden ist.

II. Entgelte

- (1) Bei Veranstaltungen, für die ein Eintrittsgeld erhoben wird, haben die örtlichen Benutzergruppen, sofern die örtlichen Vereine Veranstalter der Ausrichtung sind, Entgelte zu entrichten. Diese betragen für die Benutzer/-innen der
 - a) Gemeindesporthalle: 28,00 Euro je Veranstaltung,
 - b) Mehrzweckhalle: 17,00 Euro je Veranstaltung.
- (2) Auswärtige Benutzergruppen, deren Vereine Ausrichter einer Veranstaltung sind oder die Hallen für Trainingszwecke nutzen, haben grundsätzlich ein Entgelt zu entrichten. Gleiches gilt für örtliche Benutzergruppen bzw. Vereine, die bei ihren Veranstaltungen kommerzielle Zwecke verfolgen.
Es werden erhoben:
 - a) für die Benutzung der Gemeindesporthalle:
 1. je Veranstaltung bis zu 2 Stunden: 37,00 Euro,
 2. für jede weitere Stunde 14,00 Euro.
 - b) für die Benutzung der Mehrzweckhalle:
 1. je Veranstaltung bis zu 2 Stunden 22,00 Euro,
 2. jede weitere Stunde: 8,00 Euro.

- (3) Auswärtige Benutzergruppen haben zusätzlich ein Entgelt zu zahlen, wenn Veranstaltungen sonnabends, sonntags oder an Feiertagen durchgeführt werden. Gleiches gilt für örtliche Benutzergruppen, die bei ihren Veranstaltungen kommerzielle Zwecke verfolgen.

Es werden erhoben für

- a) die Benutzung der Gemeindesporthalle:
je Veranstaltung 22,00 Euro,
- b) die Benutzung der Mehrzweckhalle
je Veranstaltung 11,00 Euro.

- (4) In besonderen Fällen kann das Nutzungsentgelt auf Antrag ganz oder teilweise von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister erlassen werden.

- (5) Wird die Reservierung der Gemeindesporthalle oder der Mehrzweckhalle seitens der Benutzergruppen storniert, ist die Hälfte der auf die Reservierung entfallenden Nutzungsgebühr als Verwaltungsgebühr zu entrichten.

III. Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht mit der Genehmigung des Antrages auf Überlassung der Räumlichkeiten. Bei regelmäßigen Veranstaltungen wird das Entgelt nachträglich in Rechnung gestellt. Bei Einzelveranstaltungen ist es im voraus zu entrichten.

IV. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 13. Dezember 1983 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 16.02.1999 außer Kraft.

Heikendorf, 18.10.2001

Gemeinde Heikendorf
Der Bürgermeister

Arnold Jesko
Bürgermeister